



vertraulich

An alle Stadträtinnen und Stadträte
der Landeshauptstadt Dresden

über den Oberbürgermeister
Herrn Dirk Hilbert

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen,
Personal und Recht

GZ: (GB 1)
30.11-7/15636-10

Datum: 16. JAN. 2017

Stellungnahme zum Antrag A0281/16 „Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Dresdner Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung) vom 28. Oktober 2010“ und dem diesbezüglichen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag A0281/16 darf ich Sie auf Folgendes hinweisen:

1. Inhaltlich geändert werden sollen – soweit ersichtlich – lediglich die Absätze 4 und 5 des § 8 Fraktionsrechtsstellungssatzung; wobei nur die beabsichtigte Änderung in Absatz 5 vertretbar erscheint.

In § 8 Abs. 4 Fraktionsrechtsstellungssatzung ist bislang vorgesehen, dass zur Finanzierung der Personalkosten der Fraktionen „Gesamtmittel“ in den Haushalt einzustellen sind, deren Höhe sich je Fraktionsgröße nach einer „Standard-Personalausstattung“ bemisst. Untersetzt sind diese Standardausstattungen durch tarifgerecht bewertete Musterstellenbeschreibungen, welche aus intensiven Abstimmungen zwischen den Fraktionen und dem Haupt- und Personalamt (Abt. Organisation) hervorgingen. Aufgrund der Budgetverantwortung der Fraktionen für die Personalkosten in § 8 Abs. 4 Satz 3 und das Besserstellungsverbot in § 8 Abs. 6 Fraktionsrechtsstellungssatzung sprach auch bisher nichts dagegen, den Fraktionen in § 8 Abs. 4 Satz 3 Fraktionsrechtsstellungssatzung die Möglichkeit einzuräumen, ihre Stellenpläne abweichend von der Standardausstattung auszugestalten.

Die Änderungssatzung sieht vor, dass den Fraktionen nunmehr eine unveränderliche „Grundausrüstung“ mit bestimmten Stellen zusteht [(§ 8 Abs. 4 und Abs. 4 a) Entwurfsfassung], zu welcher eine variable Mitteleusrüstung hinzukommt [(§ 8 Abs. 4 und Abs. 4 b) Entwurfsfassung]. Dabei ist in § 8 Abs. 4 a) Entwurfsfassung eine Anhebung der Entgeltgruppen für die Fraktionsmitarbeiter/-innen, teilweise um mehrere Entgeltgruppen (von E 6 auf E 9 c, von E 9 auf E 11, von E 13 auf E 14) vorgesehen, für die keine tarifgerechte Grundlage ersichtlich ist.

Ohne sachliche Begründung würde eine Abweichung vom grundsätzlichen Besserstellungsverbot gegen § 8 Abs. 6 Fraktionsrechtsstellungssatzung sowie gegen § 72 Abs. 2 SächsGemO verstoßen.

Die Einführung einer Mindestausstattung an „Stellen“ statt wie bisher an Haushaltsmitteln, deren Höhe sich auf Grundlage einer bedarfsorientierten Standard-Personalausstattung errechnet, könnte zudem arbeitsrechtliche Streitfragen verursachen und daher zumindest nachteilig sein.

Um o. g. rechtlichen Bedenken gegen den bisherigen Satzungsentwurf (Anlage 1 zu A0281/16) Rechnung zu tragen und das Risiko einer rechtsaufsichtlichen Beanstandung bzw. eines weiteren Rechtsstreits mit dem Freistaat Sachsen zu reduzieren, schlage ich Ihnen als alternative Formulierung des neuen § 8 Abs. 4 Fraktionsrechtsstellungssatzung vor:

(4) Zur Finanzierung der Personalkosten sind für die Fraktionen jährliche Mittel nach folgenden Maßgaben in den Haushalt einzustellen:

1. *Unabhängig von der Mitgliederzahl sind je Fraktion Grundmittel entsprechend einer Stelle E 14, einer Stelle E 11 sowie einer Stelle E 9 einzustellen.*
2. *Für jedes Fraktionsmitglied, das über die Mindestanzahl von vier hinausgeht, sind zusätzlich zu Nr. 1 Mittel entsprechend 0,15 Anteile einer Stelle E 11 einzustellen.*

Die Fraktionen dürfen diese Mittel ausschließlich zur Vergütung des Fraktionspersonals einsetzen und ihr Personalbudget nicht überschreiten. Durch die Berechnung der Personalmittel nach Satz 1 sind die Fraktionen nicht in der Ausgestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse gebunden. Die tatsächliche Vergütungshöhe der einzelnen Fraktionsmitarbeiter/-innen ist jedoch unter Beachtung der Tarifbindung der Landeshauptstadt Dresden auf Grundlage entsprechender Stellenbeschreibungen zu ermitteln. Maßgeblich für die Errechnung der jeweiligen Gesamtpersonalkosten sind die Jahresdurchschnittswerte der jeweiligen Vergütungsgruppe.

2. Der Antrag enthält entgegen § 15 Abs. 2 GO Stadtrat bislang keine Aussage zur prognostizierten Höhe der finanziellen Auswirkungen sowie über die Deckung der zu erwartenden Mehrausgaben. Die Anhebung der Entgeltgruppen der Fraktionsmitarbeiter/-innen und die zusätzlich in den neuen Absätzen 4 a) und 4 b) vorgesehene Erweiterung der Stellenanzahl um jeweils eine Stelle pro Fraktion lässt nach Einschätzung des Haupt- und Personalamtes zusätzliche Personalkosten von ca. 870.000 Euro pro Jahr erwarten. Diese Summe errechnet sich wie folgt:

Fraktion	Mitglieder	Grundlage der Mittelberechnung (alt)	Grundlage der Mittelberechnung (neu)	Personalmittel (alt) in Euro	Personalmittel (neu) in Euro	Differenz in Euro
CDU	21	1 x E 13, 1 x E 9, 1,5 x E 6	1 x E 14, 1 x E 11, 1 x E 9, 2,55 x E 11	211.450	411.975	200.525
DIE LINKE	15	1 x E 13, 1 x E 9, 0,5 x E 6	1 x E 14, 1 x E 11, 1 x E 9, 1,65 x E 11	163.750	344.925	181.175
B90/ Die Grünen	11	1 x E 13, 1 x E 9, 0,5 x E 6	1 x E 14, 1 x E 11, 1 x E 9, 1,05 x E 11	163.750	300.225	136.475
SPD	11	1 x E 13, 1 x E 9, 0,5 x E 6	1 x E 14, 1 x E 11, 1 x E 9, 1,05 x E 11	163.750	300.225	136.475
FDP/FB	6	1 x E 13, 1 x E 9	1 x E 14, 1 x E 11, 1 x E 9, 0,3 x E 11	139.900	244.350	104.450
AfD	4	1 x E 13, 0,5 x E 9	1 x E 14, 1 x E 11, 1 x E 9	111.100	222.000	110.900
Gesamt				953.700	1.823.600	870.000

Die Finanzierung dieser Mehrausgaben ist durch den Haushaltsbegleitbeschluss, der ja auch erhebliche Änderungen der Entschädigungssatzung vorsieht, nicht geklärt. Selbst wenn die Finanzierung geklärt wäre, verbliebe es indes unter den oben (unter 1.) angeführten grundsätzlichen Bedenken, wonach die neu beabsichtigten Eingruppierungen ohne geänderte Aufgabenbereiche und neue Stellenbewertungen tarifrechtswidrig wären.

3. Nicht zu vernachlässigen ist schließlich der bestehende redaktionelle Änderungsbedarf von rechtlicher Erheblichkeit. So sollte die durch § 1 Änderungssatzung zu ändernde Vorschrift (§ 8 Fraktionsrechtsstellungssatzung) zumindest in Anführungszeichen gesetzt werden, um den Unterschied zwischen Änderungssatzung und zu ändernder Satzung redaktionell zu verdeutlichen.

Zu dem am 9. Januar 2017 ausgereichten Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE bestehen, was die Formulierung angeht, keine durchgreifenden Bedenken. Allerdings fehlt auch diesem die gemäß § 15 Abs. 2 GO Stadtrat erforderliche Angabe zur Deckung der Mehrausgaben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peter Lames', written in a cursive style.

Dr. Peter Lames

Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht